

Gebühren-Scalen

zur Bemessung der nach Abstufungen in dem Verhältnisse des Werthes steigenden Gebühr von Rechtsurkunden in allen Kronländern.

Scala I.

Für Wechsel und kaufmännische Anweisungen			fl.	kr.
	bis	75 fl.	—	5
über	75 "	150 "	—	10
"	150 "	300 "	—	20
"	300 "	450 "	—	30
"	450 "	600 "	—	40
"	600 "	750 "	—	50
"	750 "	900 "	—	60
"	900 "	1050 "	—	70
"	1050 "	1200 "	—	80
"	1200 "	1350 "	—	90
"	1350 "	1500 "	1	—
"	1500 "	3000 "	2	—
"	3000 "	4500 "	3	—
"	4500 "	6000 "	4	—
"	6000 "	7500 "	5	—
"	7500 "	9000 "	6	—
"	9000 "	10500 "	7	—
"	10500 "	12000 "	8	—
"	12000 "	13500 "	9	—

u. s. f. von je 1500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1500 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala II.

Für Rechtsurkunden			fl.	kr.
	bis	20 fl.	—	7
über	20 "	40 "	—	13
"	40 "	60 "	—	19
"	60 "	100 "	—	32
"	100 "	200 "	—	63
"	200 "	300 "	—	94
"	300 "	400 "	1	25
"	400 "	800 "	2	50
"	800 "	1200 "	3	75
"	1200 "	1600 "	5	—
"	1600 "	2000 "	6	25
"	2000 "	2400 "	7	50
"	2400 "	3200 "	10	—
"	3200 "	4000 "	12	50
"	4000 "	4800 "	15	—
"	4800 "	5600 "	17	50
"	5600 "	6400 "	20	—
"	6400 "	7200 "	22	50
"	7200 "	8000 "	25	—

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Scala III

für Darlehensverträge, wenn die Schuldscheine auf den Ueberbringer lauten, bei Dienstleistungsverträgen, dann von Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre errichtet werden, sowie von den Vermögens-einlagen der Commanditisten, bei Commanditgesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre, dann von Lotteriegewinnen im Zahlenlotto, von Hoffnungskäufen beweglicher Sachen, von Leibrentenverträgen, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, von Kauf- und Tauschverträgen über bewegliche Sachen und von Lieferungsverträgen, wenn sie sich als Verkäufe beweglicher Sachen darstellen.

Für Rechtsgeschäfte			fl.	kr.
	bis	10 fl.	—	7
über	10	20 "	—	13
"	20	30 "	—	19
"	30	50 "	—	32
"	50	100 "	—	63
"	100	150 "	—	94
"	150	200 "	1	25
"	200	400 "	2	50
"	400	600 "	3	75
"	600	800 "	5	—
"	800	1000 "	6	25
"	1000	1200 "	7	50
"	1200	1600 "	10	—
"	1600	2000 "	12	50
"	2000	2400 "	15	—
"	2400	2800 "	17	50
"	2800	3200 "	20	—
"	3200	3600 "	22	50
"	3600	4000 "	25	—

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr sammt dem ausserordentlichen Zuschlage von 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

